

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-281/2021

- öffentlich -

Datum: 15.12.2021

Aktenzeichen	371219/3.0
Federführender Fachbereich	Bürgerservice
Bearbeiter/in	Bianka Kösters

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.12.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz;

Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz, Hier: Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums FTZ, „Stand: 15. Juli 2021“ mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Gießen zu.

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Begründung:

Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzu-

führen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei).

Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundenachweisen der ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Die Gemeinden, deren Atemschutzgeräte derzeit in der Atemschutzwerkstatt in [Hungen](#) gewartet werden ([Hungen](#), [Grünberg](#), [Lich](#) und [Laubach](#)), können die Leistung ab dem 1. April 2023 abrufen und werden dieses spätestens ab dem 1. Juli 2023 tun. Die Leistungen zur Schlauchpflege im FTZ werden ebenfalls ab dem 1. Juli 2023 abgerufen. Die Inhalte des Vertrages wurden mit den Bürgermeistern und den Leitern der Feuerwehren im Landkreis Gießen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinden zahlen für die Leistungen einen Beitrag nach einer Kostenordnung nach Abs. 4, über die sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen (vgl. § 5 Abs. 2). Die Kostenordnung enthält Kostentatbestände und Kostensätze für die einzelnen im FTZ erbrachten Leistungen. Eine Übergabeschleuse zur Teilnahme an dem Hol- und Bringservice für gewartete Atemschutzgeräte und Schläuche des FTZ ist am Stützpunkt baulich noch einzurichten. Eine Kostenschätzung hierfür muss noch erfolgen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Gefahrenabwehrzentrum-FTZ-interkommunaler Vertrag 26.08.2021

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bianka Kösters